

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/7/13 140s72/04, 140s85/05i, 140s124/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2004

Norm

JGG §28 Abs1
JGG §46a Abs1
StPO §56 Abs3
StPO §281 Abs1 Z1
StPO §289
StPO §345 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ob im Fall real konkurrierender, teils vor, teils nach Vollendung des 21. Lebensjahres begangener strafbarer Handlungen eine Straftat vor diesem Zeitpunkt den Strafraumen (§ 28 StGB) bestimmt, ist nach dem Wortlaut der Besetzungsvorschrift des § 46a Abs 1 JGG ohne Bedeutung; kommt es für die Anwendung des § 28 JGG doch allein auf den Zeitpunkt der Tatbegehung an. Die gemeinsame Führung eines Taten vor und nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein- und desselben Angeklagten umfassenden Strafverfahrens obliegt daher nach § 56 Abs 3 StPO dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Geschworenengericht in der im § 28 JGG vorgeschriebenen Besetzung. Aburteilungen, die nicht Straftaten unter 21-Jähriger betreffen, werden von einem solchen Besetzungsmangel nicht berührt (§ 289 StPO).

Entscheidungstexte

- 14 Os 72/04
Entscheidungstext OGH 13.07.2004 14 Os 72/04
- 14 Os 85/05i
Entscheidungstext OGH 20.09.2005 14 Os 85/05i
Auch; nur: Aburteilungen, die nicht Straftaten unter 21-Jähriger betreffen, werden von einem solchen Besetzungsmangel nicht berührt. (T1)
- 14 Os 124/19w
Entscheidungstext OGH 25.02.2020 14 Os 124/19w
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119259

Im RIS seit

12.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at